



- 23 -

er sein Testament am 1. April 1516 errichtete. Er nennt sich nämlich dort nur Doktor beider Rechte und Pfarrer von Ulm, während sein unmittelbarer Amtsvorgänger Dr. H. einrich Neithard in seinen zahlreichen letztwilligen Verfügungen (1) immer hinzufügte, dass er Domkustos von Konstanz sei (2). Aus dieser Tatsache allein kann man jedoch noch keine sicheren Rückschlüsse ziehen, da auch Heinrich Neithard in seinen Testamenten nichts davon erwähnte, dass er Probst zu Wiesensteig war. Auf dessen Grabstein jedoch sind alle seine Pfründen aufgeführt (3), während auch bei Ulrich Krafft nur erwähnt ist, dass er Doktor beider Rechte und Pleban zu Ulm sei (4).

6) Neben der Chorherrnlaufbahn betrieb Krafft aber auch den Plan, sich am Hochschulleben als akademischer Lehrer weiter zu beteiligen.

a. Zunächst wirkte er in dieser Hinsicht an der Universität Tübingen, und zwar war er bis zum Jahre 1492 Lehrer des weltlichen (5) Rechts (6). Wann er mit dieser Tätigkeit begann, ist nicht mehr genau festzustellen. Als maßgebende Zeitpunkte kommen seine Rückkehr aus Italien als Doktor des kaiserlichen Rechts im Jahre 1483 (7) und seine Promotion zum Doktor beider Rechte im Jahre 1484 in Be-

1) Vgl. unten S. 67 A.2.

2) Vgl. BV S.137, Nr. 297; S.148 f., Nr. 314; S. 155, Nr.328.

3) Pfleiderer, Münsterbuch 121.

4) Vgl. unten S. 69.

5) Man findet auch die Bezeichnungen bürgerliches und kaiserliches Recht, die alle dasselbe zum Inhalt haben, nämlich das römische Recht in der damals seit den Postglossatoren weitgehend unverändert geltenden Form.

6) Vgl. unten S. 25. An der Tübinger Universität war die Zahl der Juristen 1481 auf vier reduziert, 1491 jedoch wieder auf 6 erhöht worden (Urk.d.Univ.Tüb. S.85 Nr. 15).

7) Damals noch war die Erlangung des Lizentiats und des Doktorats in allen Fakultäten mit dem Recht verbunden, an jeder Universität zu lehren.

068

066

072

062

077

057

117

017

167

Ende

Anfang